

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 18.

Donnerstag, 23. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Anzeigerblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilengruppe 43 mm breite Reklamspalte 15 Pfg. (Wolfspreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hennig in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 511 des Handelsregisters die

Firma

Arthur Hennig in Gröbba

und als deren Inhaber den Baumeister Arthur Hennig in Gröbba eingetragen.

Angegebener Geschäftszweig: Baugeschäft.

Riesa, den 23. Januar 1913.

Königliches Amtsgericht.

Der **Städlinger** im Voradenloper Tr. P. Zeitheim soll auf 5 Jahre und zwar vom 1. April 1913 bis 31. März 1918 in 4 Kisten verpackt werden. Die Bedingungen liegen im Geschäftszimmer Nr. 21 zur Einsicht aus. Angebote sind bis 15. Februar 1913 vormittag 10 Uhr gebührenfrei einzuliefern.

Königliche Garnisonverwaltung Tr. P. Zeitheim.

Bekanntmachung.

Bei uns ist wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß Hunde in Läden aller Art, insbesondere aber in Fleischerieen, Grünwarenhandlungen, Kolonialwarenhandlungen und Bäckereien, mitgebracht werden. Da dies vom gesundheitlichen Standpunkte aus durchaus zu verwerfen und nach den bestehenden amtshauptmannschaftlichen Vorschriften überhaupt strafbar ist, geben wir hiermit bekannt, daß in Zukunft Personen, die Hunde in Läden mitnehmen, unabweislich Bestrafung zu gewärtigen haben.

Gröbba, am 22. Januar 1913.

Der Gemeindevorstand.

Freibant Schänik.

Sonntabend, den 25. Januar, von 1 Uhr Nachm. kommt Schweinefleisch zum Preise von 50 Pfg. pro Pfund zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 23. Januar 1913

Der Winter zeigte sich heute von einer etwas anderen Seite. Die heftigen Niederschläge hatten sich seit gestern abend zu richtigem, allerdings nur schwachem Schneefall vermindert, und so zeigte sich heute draußen einmal eine leichte Schneedecke. Unter dem Einfluß der Winter Sonne schmolz sie aber bald wieder zusammen und ein unangenehmer Matsch war das Ende der kurzen Winterherrlichkeit. Die Ausschichten auf Eröffnung des Rutschsports sind noch immer unglücklich.

Man schreibt uns: Für den morgen Freitag in der Elbterrasse stattfindenden überaus reizvollen Tanzabend von Martha von Lund dürfte sich auch in unserem Riesa ein großes Interesse zeigen. Martha von Lund feierte in diesen Tagen beispiellose Triumphe in Jockau, Chemnitz u. a. m. Die eisenharte Erscheinung wirkte in den wechselnden Kostümen zauberhaft.

Auf die morgen abend im Hotel Höpner stattfindende Aufführung der lustigen Diebeskomödie „Der Wilderpelz“ von Gerb. Hauptmann durch das Sächsische Städtebühnenensemble sei nochmals hingewiesen.

Die Königl. Generaldirektion der Staatsbahnen hat auf allen denjenigen Stationen, wo seit 1. Oktober 1912 das Abdrufen derzüge wieder eingeführt worden ist, in den Vor- und Warterräumen große Plakate aufhängen lassen, auf denen bekannt gegeben wird, wo diezüge abgerufen werden. Auf Stationen, auf denen auch fernherhin nicht abgerufen wird, wird dies ebenfalls durch Plakate bekannt gegeben. Es ist also für diejenigen Reisenden, die sich im Zweifel sind, ob abgerufen wird oder nicht, auf diese Weise Irrtum ausgeschlossen.

Am 20. d. M. fand im Sitzungssaal des Königl. Ministeriums des Innern eine gemeinsame Sitzung beider Verwaltungsausschüsse der Landes-Brandversicherungskassanstalt statt. Der Vorsitzende beleuchtete die vorläufigen Abschlüsse der Betriebsrechnung beider Abteilungen für das Jahr 1912. Es ergab sich, daß sowohl die Abteilung für Gebäudeversicherung, wie die Abteilung für Mobiliar- (Maschinen-) Versicherung wesentlich bessere Ergebnisse als in dem infolge der herrschenden Trockenheit wie bei allen anderen Brandversicherungsanstalten außerordentlich schmerzlichen Jahre 1911 erzielt hatten. Trotz dieser günstigen Jahresabschlüsse konnte von dem Vorsitzenden doch keine Beitragsermäßigung vorgeschlagen werden, da die Ermäßigung des Beitrags auch nur um einen halben Pfennig, die den bestehenden Bestimmungen gemäß in allen Ortsgefahrenklassen zu erfolgen hätte, eine Mindereinnahme von rund 1734000 M. ausmachen würde. Der Verwaltungsausschuß der Abteilung für Gebäudeversicherung beschloß demgemäß, unter Ueberweisung des voraussichtlichen Ueberschusses von rund 1 1/2 Millionen an die Sicherheitsrücklage, die Beiträge in Höhe von 1 1/2 Pfg. in der ersten, 2 Pfg. in der zweiten, 2 1/2 Pfg. in der dritten und 3 Pfg. in der vierten Ortsgefahrenklasse, wie im Vorjahre zu erheben, wie auch der Verwaltungsausschuß der Abteilung für Mobiliar- (Maschinen-) Versicherung den schon seit Jahren erhobenen Beitrag von 3 Pfg. für die Beitragseinheit auch weiter für angemessen hielt. Diese Beschlüsse bedürfen noch der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern.

In der gestrigen Sitzung des Reichstages wurde über die Resolution der Konservativen, die ein Verbot des Streikpostens festsetzen bezweckt, namentlich abgehandelt. Abgegeben wurden insgesamt 339 Stimmen. Davon stimmten mit „ja“ 52, mit „nein“ 282 und 5 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Die Resolution

ist also mit großer Mehrheit abgelehnt. (Siehe den Reichstagsbericht in der Beilage.)

Ein sächsischer Geistlicher, der Pastor Seibel in Grimma, hat von der Kugel herab eine Kritik über das deutsche Zeitungswesen geübt, die wegen ihres Inhaltes verdient, auch weiteren Kreisen bekannt zu werden. Die „Grimmaer Nachrichten“ begingen jetzt die Feiertage 100 jährigen Bestehens. Pastor Seibel erwähnte dieses Jubiläum in seiner Sonntagspredigt und führte folgendes aus: „Sehe dich vor deine Zeitung zu einer Auseinandersetzung. Frage sie und laß die Antworten geben auf Fragen, die dich wirklich bewegen. Die Fragen heraus aus ihrer bunten Verwirrung und versuche, sie aus deinem Gemüt und Gewissen zu beantworten, aus dem heraus, was du selbst verstehst und in der Lebensschule gelernt hast. Dein Zeitungswesen sei ein Ringen deines Ich gegen die aufstrebende Welt. Gilt dir dein Zeitungsschreiber mit vielen Dingen innerlich fertig zu werden, so danke dem Manne und achte seine Arbeit hoch. Er hat eine große Verantwortung und Verantwortlichkeit. Viel wird von ihm gefordert; möge ihm viel gegeben sein! Aber denke nicht, er müsse dir auf jeden Fall helfen. Das kann kein Mensch. Man wirft wohl den Priestern vor, sie wollten Seelen leiten. Aber ein rechter Seelsorger in protestantischem Geiste wird weiter nichts wollen, als die Seele mit ihrem Gott zusammenbringen. Von der Macht der Zeitung wie der Zeit, erlöst dich nur die Unmöglichkeit, das was durch alle Zeiten geht. Das sind die Lebensordnungen und ihre Ordner, der waltende Weltwille, das ist der Seele Sehnsucht und ihr Ziel, der lebendige Gott.“

Der Kaufmann Klein in Leipzig-Möckern wollte sein Geschäft bestmöglichst verkaufen, dabei aber einen möglichst hohen Preis herausbringen. Ein Restant meldete sich in der Person des Kaufmanns Hochmuth. Der Verkäufer schickte die Geschäftslage in glänzenden Farben und versicherte auch schriftlich, daß die Tageseinnahmen eine bedeutende Höhe erreichten und der Ueberschuss dementsprechend hoch sei. Der Kauf kam zustande und das Warenlager wurde in vollem Umfange übernommen. Bei einer Nachprüfung der Warenbestände entdeckte der neue Geschäftsinhaber jedoch im Warenlager mehrere leere Kisten. Hierüber zur Rede gestellt, behauptete der Verkäufer, eine seiner Verkäuferinnen habe sich Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen und ihre Verschleungen auch unter Tränen eingestanden. Später stellte sich aber die Unschuld der Verkäuferin heraus. Der neue Geschäftsinhaber machte ferner die unangenehme Entdeckung, daß die Tageseinnahmen bei weitem nicht die beim Kaufabschlusse angegebene Höhe erreichten. Die Tageseinnahmen waren künstlich in die Höhe getrieben worden und der Kundenkreis durch verschiedene Manipulationen erweitert. Der Geschäftsbilanz stellte Strafantrag wegen Betruges. Der ehemalige Geschäftsinhaber wurde sowohl vom Schöffengericht als auch vom Landgericht als Betrugsvorwurf verurteilt. In der hiergegen eingelegten Revision rügte er Verkenntung der Tatbestandsmerkmale des Betruges, denn die Vorinstanz habe nicht ermittelt, ob und in welcher Höhe eine Vermögensschädigung erfolgt sei. Das Oberlandesgericht Dresden erkannte auf kostenpflichtige Verwerfung der Revision unter folgender Begründung: Für den Wert des Geschäftes komme insbesondere die Abzahlbarkeit des Warenlagers, also der Kundenkreis, der mit Gegenstand des Kaufvertrages bilde, in Betracht. Nach den Tageseinnahmen und dem sich aus diesen ergebenden Gewinn sollte das Geschäft abgewertet und der Kaufpreis bemessen werden. Die geringere Abzahlbarkeit und der unerhebliche Kundenkreis mußte seitens des Verkäufers bei Aufstellung

des Kaufpreises berücksichtigt werden. Da das nicht geschehen sei, sei eine Vermögensschädigung, die die Tatbestandsmerkmale des Betruges in sich schließt, eingetreten. Die Verurteilung des Angeklagten sei gerechtfertigt.

Ueber die schriftstellerische Tätigkeit aktiver Offiziere und Beamten und zur Disposition stehender Offiziere sind folgende neuen Bestimmungen getroffen: 1) Bei Mitteilungen über Vorgänge auf militärischem Gebiet, bei kriegsgeschichtlichen Abhandlungen oder sonstigen schriftstellerischen Arbeiten über militärische Fragen und Angelegenheiten ist das Dienstgeheimnis streng zu wahren. Es gilt dies für Veröffentlichungen über die deutsche wie über eine fremde Armee oder Marine. Geheime und nur für den Dienstgebrauch bestimmte Dienstvorschriften dürfen nur mit Erlaubnis des Kriegsministeriums verwendet werden. 2) Wird für eine Veröffentlichung die Benutzung amtlicher Quellen gewünscht, so ist die Entscheidung des Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandeurs, von Offizieren und Beamten außerhalb eines Truppenverbandes die des nächsten direkten Vorgesetzten, von zur Disposition stehenden Offizieren die des vorgesetzten Generalkommandos eingeholen. Diese Dienststellen vermitteln die Benutzung ihnen nicht zugänglicher amtlicher Quellen. Sie entscheiden, ob die Veröffentlichung den Zweck „nach amtlichen Quellen usw.“ erhalten darf. In zweifelhaften Fällen entscheidet die nächsthöhere Stelle oder das Kriegsministerium.

Die der „Dr. A.“ hört, liegt der Plan des Elber-Saale-Kanals auch der preussischen Regierung zur Prüfung vor. Es handelt sich hierbei um den Plan der sächsischen und preussischen Elber-Saale-Kanal-Gesellschaften. Danach dürfte der Plan eines Kanals Leipzig—Eilenburg nicht in Betracht kommen. Er würde auch bedeutend teurer als der Elber-Saale-Kanal, der bei der preussischen Ministerialbehörde keinen Widerstand findet. Nach der öffentlichen Auslegung der Pläne werden voraussichtlich noch manche Bedenken aufstehen. Der Kanal soll für Schiffe bis zu 600 t gebaut werden, da die hierfür erforderlichen Abmessungen für Schleusen usw. nicht bedeutend teurer sind, als wenn sie für Schiffe bis zu 400 t gebaut würden, und weil man auch mit einer Vertiefungsgelagerung glaubt rechnen zu können. Der Bau steht in engen Beziehungen mit dem Schiffsahrtabgabengesetz, in dem sich Preußen durch Staatsvertrag verpflichtet hat, die Saale von der Mündung bis Kreppan für Schiffe bis zu 400 t schiffbar zu machen. Abgesehen davon, daß das Schiffsahrtabgabengesetz infolge der Verhandlungen mit den ausländischen Staaten noch nicht in Kraft getreten ist, ist auch vor allem zu bedenken, daß die Kanalverbindung erst praktischen Wert erhält, wenn die von Preußen zugestandene Saaleregulierung fertiggestellt ist. Dieses Regulierungsprojekt muß unbedingt in seinen Einzelheiten erst feststehen, bevor mit den Arbeiten am Elber-Saale-Kanal begonnen werden kann.

Im Finanzministerium und den übrigen Ressorts der sächsischen Staatsverwaltung sind, wie das „Leipz. Z.“ berichtet, bereits die Vorarbeiten für das Finanzgesetz und den Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1914/1915 in lebhaftem Gange. Das Finanzgesetz, das die Gesamtsomme des ordentlichen und des außerordentlichen Staatsbedarfes für jedes der beiden Staatjahre festsetzt und die Deckungsfrage dieses Staatsbedarfes ordnet, wird, soweit sich die Dinge heute übersehen lassen, eine Erhöhung der Staatssteuern nicht bringen. An eine Erniedrigung der Einkommensteuerquote ist allerdings nicht zu denken, denn das Budget für 1914 und 1915 wird sich wiederum eine Erhöhung der Summen im Ordinarium sowohl als auch im Extraordinarium bringen.